

zurückgewiesen, die unterzeichnete Deputation jedoch von derselben veranlaßt worden, bei Prüfung des vorliegenden Gesetzesentwurfs in Erwägung zu ziehen, ob die fragliche Bestimmung einer Abänderung zu Gunsten der Pächter bedürfe oder nicht.

Die Deputation hat sich deshalb mit den Königlichen Herren Commissarien vernommen und von diesen zunächst den Aufschluß erhalten, daß die theilweise Freilassung Löser's von der Gewerbesteuer, als Pächter des Gutes Staucha, wo nicht auf einem bloßen Uebersehen der Behörde, jedenfalls auf einer von ihr verschuldeten irrigen Interpretation des Gesetzes beruhe. In der Sache selbst theilt die Deputation mit den Herren Commissarien die Ueberzeugung, daß der Gesetzesentwurf, der die frühern diesfalligen Bestimmungen aus dem Gesetze von 1834 wieder aufgenommen, einer Abänderung nicht bedarf.

Der Grund, aus welchem auf Antrag der Stände in der Schrift vom 27. October 1834 das Gewerbe der Brauerei und Brennerei von der Gewerbesteuer freigelassen wurde, lag in der billigen Rücksicht, theils auf die indirecten Steuern, von denen beide Gewerbe schon getroffen werden, theils, was die Brennerei betrifft, in der Rücksichtnahme auf die durch den Zollverein herbeigeführten speciellen Verhältnisse. Auf den Pachtinhaber leiden aber diese Gründe, bei denen man damals lediglich den Eigenthümer der Brauerei und Brennerei vor Augen hatte, darum keine vollständige Anwendung, weil er es in der Hand hat und präsumtiv nicht verabsäumen wird, bei Stipulation der Pachtsumme auf alle diese Verhältnisse Bedacht zu nehmen und das Maaß seiner Steuerverpflichtungen mit dem Maaße des zu erwartenden Pachtgewinnes in Einklang zu bringen.

Um jedoch für die Zukunft jeden Zweifel über die fragliche Gesetzesbestimmung zu beseitigen, hat die Deputation, unter Beistimmung der Herren Regierungscommissarien, für angemessen gehalten, im Eingange des §. 36 des vorliegenden Gesetzesentwurfs unter den dort aufgeführten Beispielen der Pachtungsgegenstände, neben den Gewerbsanlagen, der Brauereien und Brennereien ausdrücklich zu gedenken und am Schlusse des gegenwärtigen Paragraphen dem hier befindlichen Citate des §. 27 noch ein zweites, auf §. 36, hinzuzufügen.

Sie beantragt daher die Annahme des §. 11 unter Hinzufügung der Worte am Schluß:

„und §. 36“.

Präsident v. Carlwiz: Ich frage: ob die Kammer dem §. 11 am Schlusse nach dem Unrathen ihrer Deputation die Worte: „und §. 36“ beifügen wolle? — Dies wird einstimmig beschlossen.

Präsident v. Carlwiz: Und ob die Kammer mit dieser Beifügung §. 11 annehme? — Wird einstimmig angenommen.

(Staatsminister v. Mostik-Wallwiz tritt ein.)

Referent Bürgermeister Hübler:

§. 12.

3) von der Personalsteuer.

Von der Personalsteuer sind befreit:

- 1) Moralische Personen;
- 2) active Militairs, vom Oberleutnant abwärts, so wie die

I. 22.

im Range diesen gleichstehenden Militairärzte in der 1. und 6. Unterabtheilung;

- 3) die an Unserm Hofe beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger, sowohl für ihre eigene Person, als auch sämtliche ausschließlich in ihrem Dienste stehende In- und Ausländer;
- 4) die Handelsconsuln auswärtiger Regierungen nebst den lediglich zum Dienste für ihre Person und Familie oder für die Geschäfte des Consulats angenommenen Personen;
- 5) fremdherrliche, für gewisse bleibende Functionen in hiesigen Landen accreditirte, den Personen unter 3 und 4 nicht beizuzählende Beamte, sammt den ausschließlich in ihrem Dienste befindlichen Ausländern.

Die Motive lauten:

Zu 2. Die §. 39 des Gesetzes vom 22. November 1834 geordnete Steuerfreiheit der activen Militairs mit Ausschluß der Oberoffiziere vom Hauptmann an erstreckte sich auf die Personalsteuer

1. Unterabtheilung, wegen Besoldungen,
2. Unterabtheilung, wegen Erwerbs durch Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse u.,
5. Unterabtheilung, wegen Renteneinkommens,
6. Unterabtheilung, als Gewerbsgehülfen,
7. Unterabtheilung, als Personen, welche anderwärts nicht besteuert sind.

Diese Befreiung, so weit sie die 1., 6. (künftig 5.) und 7. (künftig 6.) Unterabtheilung betrifft, stellt sich als in den Verhältnissen der Betheiligten und in der erforderlichen Rücksicht auf den hier vorzugsweise eintretenden Dienstaufwand begründet dar und enthält eigentlich nur dieselbe Vergünstigung, deren das active Militair schon von Alters her und namentlich bei der vormaligen Personensteuer theilhaftig war. Anders verhält es sich aber offenbar mit der durch die angezogene Gesetzstelle erfolgten Ausdehnung derselben auf die Unterabtheilungen 2 und 5, da bei Individuen, welche diesen Unterabtheilungen beigezählt werden können und daher entweder durch Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse u. oder durch den Besitz eines Capitalvermögens ein von ihrer Besoldung unabhängiges Einkommen beziehen, die obigen Rücksichten keineswegs eintreten.

Obgleich der Fall, in welchem ein activer Militair einen der zweiten Unterabtheilung angehörigen Erwerbszweig ergreift, seltener eintritt, so sind doch schon gegenwärtig Fälle vorgekommen, wo das auf diese Weise bezogene Einkommen die Besoldung des Betheiligten bei weitem überstieg. Der Fall dagegen, daß ein activer Militair, ohne die jetzt bestehende Ausnahme, wegen Capitalvermögens beitragspflichtig werden würde, ist nicht selten und führt zu Ungleichheiten, deren Beseitigung der Gesetzesentwurf dadurch erzielt, daß die fragliche Steuerfreiheit der activen Militairs auf die 1., 5. (sonst 6.) und 6. (sonst 7.) Unterabtheilung der Personalsteuer beschränkt worden ist.

Zu 3 und 4. Die staatsrechtlich begründete Befreiung der am hiesigen Allerhöchsten Hofe accreditirten diplomatischen Personen, so wie beziehendlich der Handelsconsuln von rein persönlichen Leistungen war bisher im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen und wurde daher bereits durch die Ergänzungsverordnung vom 25. November 1835 §. 21 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres S. 498) festgestellt. Dieselbe ist in den vorliegenden Entwurf unverändert aufzunehmen gewesen.